

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kreisverband Segeberg

Beitrags- und Kassenordnung (BKO)

Gemäß dem Grundsatz weitgehend autonomer Regelungen, die ihre Grenzen im Parteiengesetz und der Notwendigkeit einer politisch wirksamen Organisation finden, beschließt der Kreisverband:

§ 1 Verwaltung

Die Kreisschatzmeisterin (KSM) oder der Kreisschatzmeister verwaltet die Finanzen des Kreisverbandes mit den zugehörigen Ortsverbänden und sonstigen Gruppierungen.

§ 2 Finanzautonomie

Gliederungen sind grundsätzlich finanziell autonom und zur ordnungsgemäßen Führung einer Buchhaltung nach dem Parteiengesetz verpflichtet. Verantwortlich ist der Vorstand gemäß Parteiengesetz und Satzung. Sämtliche Rechenschaftsberichte, Rechnungsabschlüsse und Kassenbücher sind zu datieren, zu prüfen und durch die dazu bestimmten Personen zu unterzeichnen.

Der Kreisverband kontrolliert die ordnungsmäßige Kassenführung der Ortsverbände und gewährleistet damit, dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den Rechenschaftsbericht nach § 29,3 Parteiengesetz (PartG) vorgeschriebenen Stichproben möglich sind. Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes gemäß Parteiengesetz gefährdet, muss der jeweils höhere Gebietsverband die Kassenführung der nachfolgenden Gliederung an sich ziehen.

§ 3 Rechenschaftsbericht

Die Kreisschatzmeisterin / der Kreisschatzmeister sorgt für fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts gemäß dem Parteiengesetz und der Landessatzung und der dort enthaltenen Beitrags- und Kassenordnung (BKO). Die Ortsverbände legen dem Kreisverband jährlich bis 1. Februar, der Kreisverband dem Landesverband jährlich bis zum 1. März Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben des Vorjahres nach Maßgabe der Bestimmungen des § 24 PartG ab.

§ 3.1. Belege

Belege zu einer Buchung müssen grundsätzlich im Original vorliegen. Sie sind zeitlich geordnet abzulegen. Belege müssen gemäß Landesverband die Größe DIN A4 haben oder auf ein Blatt dieser Größe geklebt werden. Klammern und Hefungen sind unzulässig und solche Belege ungültig. Kopien von Belegen können nur auf Antrag und bei Verlust eines Originalbeleges an dessen Stelle treten. Alle Belege sind dem Kreisverband bis spätestens zum 1. Februar des Folgejahres des Ausstellungsjahres des Belegs zu übergeben. Belege, die einer Erklärung bedürfen, sind grundsätzlich schriftlich zu begründen. Buchungen ohne Beleg sind unzulässig.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Beitragshöhe beträgt bundeseinheitlich mindestens 1 % vom Nettoeinkommen sowie mindestens 8,00 Euro für Mitglieder des Kreisverbandes. Der zuständige Kreis- bzw. Ortsverband kann auf Antrag für Personen mit besonderen finanziellen Härten Ausnahmen hiervon vereinbaren (Sozialklausel).

§ 5 Beitragsabführungen

Um eine möglichst unbürokratische und dezentrale Beitragserhebung zu gewährleisten, zahlen die Ortsverbände pro Monat und Mitglied den Mindestbeitrag nach der BKO des Landesverbandes, zur Zeit 8,00 Euro an den KV. Zuständig ist die Gliederung, der das Mitglied angehört.

§ 6 Mitgliederverwaltung

Ortsverbände, die ihre Mitglieder selbständig verwalten und Beiträgen erheben, führen entsprechende Mitgliedslisten. Diese sind dem/der KreisschatzmeisterIn und der Kreisgeschäftsstelle bei jeder Veränderung sowie auf Anforderung als Datei mit allen erfassten Daten zu übermitteln. Der Kreisverband führt nach Vorgaben der Bundes- und Landesebene und den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) ein übergeordnetes Verzeichnis über alle Mitglieder in seinem Geltungsbereich. Die Verzeichnisse dürfen nur von Personen geführt und eingesehen werden, für die Schulumnachweise und Verpflichtungserklärungen gemäß §5 BDSG vorliegen.

Mitgliedsanträge müssen bei der Kreisgeschäftsstelle mit einem Aufnahmevermerk aus Aufnahme- datum, Datum, Namen und Unterschrift des Vorstandes als Original oder einwandfrei lesbare Kopie im Monat der Aufnahme nachweisbar zugehen. Der Kreisverband stellt jedem Ortsverband ein Muster eines Aufnahmeantrages mit den mindestens erforderlichen Datenfeldern zur Verfügung.

§ 7 Spenden

Spendenbescheinigungen werden vom Kreisverband erteilt. Jede Ebene darf Spenden annehmen. Diese stehen ihr ungeteilt zu. Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind, müssen über die Landesverbände und den Bundesverband unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weitergeleitet werden.

§ 8 Etat

Die Orts- und KreisschatzmeisterInnen stellen einen Haushaltsplan auf, der von der Mitgliederversammlung genehmigt wird. Ist es absehbar, dass der Haushaltsansatz nicht ausreicht, haben die SchatzmeisterInnen unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen.

Eine beschlossene Ausgabe muss durch einen entsprechenden Etattitel auch möglich sein. Beschlüsse, für deren Deckung kein entsprechender Etattitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen. Diese bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch die SchatzmeisterInnen. Ohne diese Zustimmung muss diese Ausgabe über einen entsprechenden Nachtragshaushalt beantragt werden. Bis zur Entscheidung erfolgt keine Ausführung des Beschlusses.

§ 9 Übertragung von Aufgaben

Der Ortsverband (OV) kann die Mitgliederverwaltung und andere buchhalterische Aufgaben auf Beschluss der Mitgliederversammlung des OV auf den Kreisverband (KV) übertragen. Näheres regelt ein mit dem Kreisverband abzuschließender Geschäftsbesorgungsvertrag. Die Übertragung entbindet den jeweiligen Vorstand und die jeweilige Gliederung nicht von der eigenen Sorgfalts-, Prüfungs- und Rechenschaftspflicht nach Parteiengesetz.

§ 10 Verwendung von finanziellen Mitteln der Partei

Finanzielle Mittel der Partei dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Über die Verwendung entscheidet die jeweilige Mitgliederversammlung. Diese Entscheidung kann sie in Form eines Haushaltes fixieren. Dieser gestattet dem Vorstand im Rahmen der genehmigten Mittel die satzungsgemäße Verwendung. Der Einsatz von Mitteln, der den Rahmen des Haushaltes übersteigt, ist durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 11 Missbräuchliche Verwendung von Mitteln der Partei

Die Verwendung von Mitteln der Partei im Widerspruch zur Satzung, zur Beitrags- und Kassenordnung oder zu Vorgaben des Haushaltes kann zu einer Rüge gegenüber dem Ortsvorstand führen. Die Rüge ist schriftlich zu begründen. Bei dreifacher Aussprache einer Rüge ist der Kreisverband berechtigt, die Finanzautonomie des Ortsverbandes zeitweise aufzuheben und die Buchführung zur Vermeidung von Schaden für die Partei kommissarisch zu übernehmen. Die Entscheidung über die Aussprache einer Rüge, über die Aufhebung der Finanzautonomie sowie über die Wiederherstellung der Finanzautonomie werden vom Kreisvorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen. Der betroffene Ortsverband kann die Entscheidung der Kreismitgliederversammlung beantragen, die sodann innerhalb von 30 Tagen einberufen werden muss. Offensichtlich private Verwendung von Mitteln der Partei sowie die Abwicklung privater Geschäfte und Zahlungen über Konten und Kassen der Partei muss dem Landesschiedsgericht zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

Für Sachverhalte, die in dieser BKO nicht geregelt sind, gilt die Satzung des KV Segeberg sowie nachfolgend die Regelungen der übergeordneten Gliederungen. Unwirksame Bestimmungen führen nicht zur vollständigen des jeweiligen Regelwerkes. Solche Bestimmungen sind im Bedarfsfall durch zulässige Bestimmungen zu ersetzen, welche die offensichtlich gewollte Wirkung entfalten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese BKO tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Dies ist nachfolgend zu vermerken und bei Änderungen der BKO fortzuschreiben.